



Ziele des Ausbildungspraktikums

Im Ausbildungspraktikum sollen die Kenntnisse aus der Ausbildung oder dem bisherigen Berufsumfeld vertieft werden sowie die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf eine Neuanschließung verbessert werden. Das Ausbildungspraktikum bezweckt eine bewusste Ergänzung bisheriger Berufskennntnisse eines Versicherten in einem Bereich, in dem er Schwächen aufweist.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind Versicherte,

- welche arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- welche vermittlungsfähig und bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet sind

Dauer/Arbeitszeit

Die Praktikumsdauer ist jeweils von der persönlichen Situation des Teilnehmers abhängig und dauert zwischen 1 bis 3 Monate pro Einsatzbetrieb; die wöchentliche Arbeitszeit entspricht, einschliesslich einer allfälligen Unterrichtszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % maximal 42 Stunden (8,4 Std. pro Tag). Die maximale Arbeitszeit von 42 Stunden darf nicht überschritten werden und ist strikte einzuhalten, weil für zusätzliche Präsenzzeiten keine Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Abbruch

Das Ausbildungspraktikum kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen dem Teilnehmenden daraus keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen, werden – sofern der Teilnehmer für den Abbruch verantwortlich ist – die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage) verfügt. Zugunsten einer neuen Anstellung auf dem Arbeitsmarkt kann das Ausbildungspraktikum sofort aufgelöst werden.

Entschädigung der Teilnehmer

Versicherte, welche an einem Ausbildungspraktikum teilnehmen, erhalten während dieser Zeit die ihnen zustehende Taggeldentschädigung in Form eines besonderen Taggeldes ausbezahlt.

Versicherungen

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Person zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie für die Teilnehmer die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen SUVA-versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten des Versicherten und wird von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Praktikumsbetrieb

- Der Praktikumsbetrieb ist nicht ehemaliger Lehrbetrieb oder der letzte Arbeitgeber vor Eintritt der Arbeitslosigkeit
- Der Praktikumsbetrieb muss grundsätzlich berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität zu gewähren
- Der Einsatzbetrieb ist für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich
- Dem Praktikumsbetrieb erwachsen bei diesem Ausbildungspraktikum keine Kosten.

Ferien (kontrollfreie Tage)

Der Versicherte kann während dem Praktikum kontrollfreie Tage erwerben (alle 60 Tage 5 kontrollfreie Tage).

Arbeitssuche / Stempelkontrolle

Während der Dauer des Ausbildungspraktikums muss der Versicherte seine Vermittlungsfähigkeit beibehalten und seine Arbeitsbemühungen allenfalls fortsetzen (siehe Verfügung). Er muss die Kontrollpflicht gemäss den neuen Weisungen erfüllen, d.h. Einladungen zu Beratungsgesprächen des zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums bzw. des zuständigen Personalberaters sind Folge zu leisten. Zudem muss der Versicherte das Formular "Angaben der versicherten Person" 1 x pro Monat ausfüllen und persönlich beim Gemeindearbeitsamt abgeben (Kontrollpflicht). Der Arbeitgeber stellt dem Versicherten die nötige Zeit zur Verfügung.

Zielvereinbarung

Zwischen dem Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Das Praktikum kann erst begonnen werden, wenn dieses durch die Amtsstelle mittels Verfügung bewilligt worden ist.

Praktikumsbestätigung

Am Ende des Ausbildungspraktikums muss der Einsatzbetrieb dem Praktikanten eine Praktikumsbestätigung (analog Arbeitszeugnis) aushändigen, in der die vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.